

Datenschutzinformationen über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten nach Art. 12, 13 und 14 DSGVO

- Einwohnermeldeamt -

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Markt Pilsting, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Martin Hiergeist
Marktplatz 23, 94431 Pilsting

Tel: 09953 9301-0, E-Mail: info@pilsting.de

Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten

Post: Landratsamt Dingolfing, z.H. der Datenschutzbeauftragten, Obere Stadt 1, 84130 Dingolfing
Tel: 08731 87-536, E-Mail: datenschutz@landkreis-dingolfing-landau.de

Zweck der Verarbeitung von personenbezogenen Daten

- Führung von Melde-, Personalausweis- und Passregister und damit zusammenhängender Verwaltungsaufgaben
- Datenauswertungen (Listen, Statistiken)
- Massendatenverarbeitung zur Durchführung von Wahlen und Abstimmungen
- Bearbeitung der Beantragung von Pässen und Personalausweisen
- Bearbeitung von Anträgen zur Ausstellung eines Führungszeugnisses
- Bearbeitung von Anträgen für den Auszug aus dem Gewerbezentralregister
- Beantragung und Verlängerung eines Fischereischeines

Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten

- Bundesmeldegesetz (BMG)
- Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung (BmeldDÜV), Bundesmeldedatenabrufverordnung (BMeldDAV)
Melderegisterauskunftsverordnung (MRAV), Landesverordnung über regelmäßige Datenübermittlungen der
Meldebehörden (Meldedatenverordnung – MeldDV)
- Einkommensteuergesetz (EStG)
- § 72 Aufenthaltsverordnung (AufenthV)
- Passgesetz (PassG), Passdatenerfassungs- und Übermittlungsverordnung (PassDEÜV)
- Personalausweisgesetz (PAuswG), Personalausweisverordnung (PAuswV)
- § 30 Abs. 1, 2 und 5 sowie § 30a und §30b Bundeszentralregistergesetz (BZRG),
- § 139b Abgabenordnung (AO)
- § 69 Personenstandsgesetz (PStG) in Verbindung mit § 57 PStG
- § 60 Personenstandsverordnung (PStV),
- § 10 Absatz 7 Satz1 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBeitrStV)
- § 58c Soldatengesetz (SG)

Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden

- Angaben zur Person:
Familiennamen, Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens, Geburtsname, frühere Namen,
Doktorgrad, Ordens- / Künstlernamen, Geburtsdatum, Geburtsort, bei Geburt im Ausland, Geschlecht, derzeitige
Staatsangehörigkeiten, Religionszugehörigkeit, Sterbedatum und -ort, Auskunfts- und Übermittlungssperren, im Ausland
auch der Staat
- Angaben zum gesetzlichen Vertreter / Eltern von Kindern:
Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift, Geburtsdatum, Geschlecht, Sterbedatum, Auskunftssperren
nach § 51 und bedingter Sperrvermerk nach § 52 BMG
- Angaben zu Anschriften:
Straße, Wohnort, Postleitzahl, gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung, bei Zuzug aus
dem Ausland oder Wegzug ins Ausland die letzte Anschrift, Einzugsdatum, Auszugsdatum
- Familienstand:
ledig, verheiratet, Lebenspartnerschaft, geschieden, verwitwet; bei Verheirateten / Lebenspartnern zusätzlich
Datum und Ort der Eheschließung bzw. Begründung der Lebenspartnerschaft, im Ausland auch der Staat
- minderjährige Kinder:
Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum, Geschlecht, Anschrift, Sterbedatum, Auskunftssperren nach § 51 und

bedingter Sperrvermerk nach § 52 BMG

- Ankunftsachweis nach § 63a Abs. 1 Nr. 10 Asylgesetz:
Seriennummer, Ausstellungsdatum, Gültigkeitsdauer
- Angaben zu Personaldokumenten:
Ausstellungsbehörde, Ausstellungsdatum, Gültigkeit des Personalausweises / Passes, biometrische Angaben (Fingerabdruck, Passbild, Farbe der Augen, Körpergröße)
- Ggf. Erhebung von weiteren personenbezogenen Daten nach §3 Abs.2 BMG, sofern einschlägig

Datenerhebung von Dritten und aus anderen Quellen

Wir erheben – unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften - auch Daten von anderen Meldebehörden.

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

- behördenintern: einfache Melderegisterauskunft durch die Fachämter (Ordnungsamt, Kasse, Wohngeldstelle, Standesamt usw.), sofern dies für die eigene Aufgabenerfüllung erforderlich ist
- andere Meldebehörden
- andere Behörden oder sonstige öffentliche Stellen einschließlich Polizei, Staatsanwaltschaft, Gerichte
- öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften
- Suchdienst über Statistisches Landesamt
- Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr
- Bundesagentur für Arbeit (Familienkasse)
- Datenstelle der Rentenversicherungsträger
- Bundeszentralregister
- Kraftfahrtbundesamt
- Bundeszentralamt für Steuern
- Staatsangehörigkeitsbehörden, Bundesverwaltungsamt
- Schulen (Schuleinschreibung)
- Finanzämter
- Ausländerbehörde des Landkreises
- Ausländerzentralregister
- Versorgungsämter
- Abfallbehörden
- Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung (Statistik Bevölkerungsbewegungen)
- Wohnungsämter
- Bayerischer Rundfunk (Auftragsverarbeitung durch den „ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice“)
- Medizinischer Dienst der Krankenkassen (MDK) für Mammographie-Screening
- Landesamt für Gesundheit und Soziales: Servicestelle zur Förderung der Teilnahme an Kinderuntersuchungen
- Waffenerlaubnisbehörde des Landkreises
- Sprengstoffbehörden
- jedermann: einfache Melderegisterauskunft; erweiterte Melderegisterauskunft bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses
- jedermann: Gruppenauskunft, wenn diese im öffentlichen Interesse liegt
- öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (für publizistische Tätigkeit)
- Parteien, Wählergruppen, andere Träger von Wahlvorschlägen (in den 6 Monaten vor einer Wahl oder gesetzlichen Abstimmung)
- Adressbuchverlage (für die Herausgabe von Adressbüchern)
- Sperrlistenbetreiber
- Wohnungseigentümer oder Wohnungsgeber bei Glaubhaftmachung eines rechtlichen Interesses
- Bundesdruckerei (Antragsdaten für Pass und Personalausweis)

Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation:

Es findet keine Übermittlung an Drittländer oder internationale Organisationen statt.

Speicherdauer der Daten, bzw. die Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer:

- 30 Tage nach Wegzug / Sterbefall: Löschung der nach § 3 Abs. 2 Nr. 3, 4, 6-11 BMG im Melderegister zu speichernden Hinweise
- 1 Jahr nach Wegzug / Sterbefall: Löschung der Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft (§ 3 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 2 Nr. 2 BMG)
- 5 Jahre nach Wegzug / Sterbefall: Sperrung der Daten und Anbieten an das zuständige Archiv
- 50 Jahre nach Sperrung: Anbieten ans Archiv, bei Nichtannahme Löschung der Daten

- Die Kinder werden mit Erreichen der Volljährigkeit (18. Lebensjahr) aus dem Familienverband getrennt.
- Daten aus dem Personalausweisregister werden nach einer Frist von fünf Jahren nach Ablauf des Dokumentes gelöscht. (§ 23 Abs. 4 PAuswG)
- Für die Personalausweisbehörde nach § 7 Abs. 2 bei der Wahrnehmung konsularischer Aufgaben beträgt die Frist 30 Jahre. (§ 23 Abs. 4 PAuswG)

Ihre Rechte

- Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO, das Recht auf Mitteilung nach Art. 19 DSGVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DSGVO. Sie können gemäß Art. 21 DSGVO auch Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer Daten einlegen.
- Erfolgt die Verarbeitung Ihrer Daten auf Grundlage Ihrer Einwilligung, können Sie Ihre Einwilligung in die Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen (Art. 7 DSGVO). Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, werden von dem Widerruf nicht berührt.
- Weiterhin besteht ein Beschwerderecht nach Art. 77 DSGVO bei der Datenschutzaufsichtsbehörde, sofern Sie die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht für rechtmäßig halten.
Für uns ist folgende Datenschutzaufsichtsbehörde zuständig:
Bayerischer Landesbeauftragter für den Datenschutz Prof. Dr. Thomas Petri
Postfach 22 12 19, 80502 München
Tel: 089 212672-0, E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de

Verpflichtung zur Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben.

Diese Verpflichtung sowie auf die Folgen der Nichtbereitstellung ergeben sich für die einzelnen Anliegen / Anträge / Zwecke der Datenerhebungen aus:

- Meldedatenverordnung (MeldDV),
- 1. Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung (1. BMeldDÜV),
- 2. Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung (2. BMeldDÜV),
- Bundesmeldegesetz (BMG),
- § 72 Aufenthaltsverordnung (AufenthV),
- Personalausweisgesetz (PAuswG), §23
- Passgesetz (PassG), §21
- Personalausweisverordnung (PAuswV)
- Passverordnung (PassV) und Passverwaltungsvorschrift (PassVwV)
- Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG),
- 39e Abs. 2 Einkommensteuergesetz (EStG),
- § 30 Abs. 1, 2 und 5 sowie § 30a und §30b Bundeszentralregistergesetz (BZRG),
- § 139b Abgabenordnung (AO),
- § 69 Personenstandsgesetz (PStG) in Verbindung mit § 57 - §60 Personenstandsverordnung (PStV),
- § 10 Absatz 7 Satz1 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBeitrStV vom 07.06.2011),
- § 58c Soldatengesetz (SG)